

# Sanktionskatalog

## Bio Landwirtschaft/Heumilch g.t.S.

Gilt für die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Durchführungsbestimmungen idgF, Richtlinie "Biologische Produktion" idgF sowie die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 304/2016 idgF

### Was passiert, wenn bei der Kontrolle Mängel festgestellt werden?

Stufe	Sanktion	Folge
<b>1</b>	Abmahnung	Die Abmahnung wird meist mit einer Frist zur Behebung des Mangels vergeben.
<b>2</b>	Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht	Diese Sanktion wird ebenfalls meist mit einer Frist zur Behebung des Mangels vergeben.
<b>3</b>	Zusatzkontrolle	Eine Bearbeitungsgebühr wird verrechnet. Eine Stichprobenkontrolle zur weiteren Überprüfung wird möglicherweise durchgeführt.
<b>4</b>	Ausschluss der betroffenen Warenpartie, des Betriebszweigs oder des Betriebs aus der Vermarktung mit dem Hinweis auf die Rechtsgrundlage	In Absprache mit der zuständigen Behörde Kann zu <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlängerung der Umstellungszeit</li> <li>• Rückstufung einer Partie</li> <li>• Rückstufung des Betriebes in die Umstellung</li> <li>• kostenpflichtige Zusatzkontrolle</li> <li>• verrechnen einer Bearbeitungsgebühr</li> <li>• weiteren Sanktionen durch die zuständige Behörde führen.</li> </ul> Eine Bearbeitungsgebühr wird verrechnet.
<b>5</b>	Lösung des Kontrollvertrags	Ist eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen Betrieb und Kontrollstelle.  Die Behörde wird informiert.
<b>Sanktion Behörde</b>	Meldung an Behörde	Es erfolgt eine Meldung an die zuständige Behörde laut Maßnahmenkatalog gem. EU-QuaDG. Kann zu weiteren Maßnahmen durch die zuständige Behörde führen.  Eine Bearbeitungsgebühr wird ggf. verrechnet.

**Bitte beachten Sie:**

Grundsätzlich gilt, dass auch bei kleineren Mängeln eine Wiederholung zu einer Verschärfung der Sanktion führen kann. Die von der ABG - Landwirtschaft verhängten Sanktionen unterscheiden sich von jenen der Förderungsabwicklungsstelle (AMA). Kontrollen der AMA können – wenn ein entsprechendes Vergehen vorliegt – zum Ausschluss aus der Bioförderung führen (auch wenn das Vergehen bei der Kontrolle durch die ABG - Landwirtschaft eine weniger schwerwiegende Sanktion zur Folge hätte)!

**Anmerkung**

Auf dem Kontrollbericht scheint – falls eine Sanktion verhängt werden muss – diese mit der jeweiligen Nummer (1 bis 5) auf. ABG - Landwirtschaft- KontrollorInnen haben die Aufgabe, verhängte Sanktionen und ihre Auswirkungen zu erklären. Jede verhängte Sanktion wird von SachbearbeiterInnen der ABG - Landwirtschaft nochmals geprüft und bestätigt oder korrigiert.